

Krankenversicherungsgesetz

vom 19. Dezember 1994

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) ¹⁾ sowie auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ²⁾,

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

¹ Der Kanton richtet Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen Beiträge zur Verbilligung der Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung aus.

² Die Höhe der Beiträge wird im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch den Grossen Rat festgesetzt.

³ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 55 bis 65 Prozent vom Kanton und zu 35 bis 45 Prozent von den Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl getragen.

Art. 2

Der Grosse Rat regelt durch Dekret ³⁾ die für die Beitragsberechtigung massgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen, die Grundsätze zur individuellen Abstufung der Beiträge, das Verfahren bezüglich Datenerhebung und Vollzug, die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 3 sowie die Finanzierung der Verwaltungskosten.

Art. 3

¹ Der Grosse Rat bezeichnet durch Dekret das Schiedsgericht und das Versicherungsgericht in der sozialen Kranken- und Unfallversicherung und erlässt die Vorschriften über das Verfahren.

² Er regelt die Kontrolle und die Durchsetzung der Versicherungspflicht gemäss Art. 3 ff. KVG unter Einbezug der Gemeinden.

³ Er erlässt die weiteren zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung nötigen Bestimmungen, soweit gemäss Bundesrecht, Kantonsverfassung oder anderen Gesetzen keine andere Instanz zuständig ist.

Art. 4

Die Taxen für im Kanton wohnhafte Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung in den kantonalen Krankenanstalten (Spitaltarife gemäss Art. 49 KVG) werden durch den Grossen Rat so festgelegt, dass ein Deckungsgrad von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten schrittweise erreicht wird. Abweichende bundesrechtliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

Art. 5

Bis zum Inkrafttreten des Dekretes gemäss Art. 2 dieses Gesetzes werden die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Prämienverbilligungsbeiträge, die Grundsätze zur Abstufung der Beiträge sowie das Verfahren durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 6

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Es ersetzt das Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die anerkannten Krankenkassen vom 19. Dezember 1988.

Fussnoten:

Amtsblatt 1995, S. 403; Rechtsbuch 1964, Nr. 146

1) SR 832.10.

2) SR 832.20.

3) SHR 832.110.

4) Amtsblatt 1995, S. 403.